

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gerontologische Pflege und Therapie (SPO BSc GPT) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 18. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf gemäß § 3 Sätze 3 und 4 für die eigenständige Übernahme besonders komplexer und verantwortungsvoller, klientenzentrierter und evidenzbasierter Tätigkeiten in gerontologischen Settings auf wissenschaftlicher Grundlage praxisnah zu qualifizieren.
- (2) ¹Das Studium baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden in ihrer Berufsausbildung erworben haben. ²Es bietet somit ausgebildeten Gesundheitsfachkräften eine fachliche Spezialisierung, akademische Vertiefung und wissenschaftliche Fundierung.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Es basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen aus Medizin, Pflege-, Therapie- und Rehabilitationswissenschaft, aus Alters- und Sozialwissenschaft sowie aus Recht und Management. ²Das Studium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für das Studium wird gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung durch die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife nachgewiesen. ²Der allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige richtet sich nach Maßgabe des Art. 45 BayHSchG i. V. m. §§ 29 ff. QualV. ³Zudem ist

gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG eine dem Studienziel dienende, in Deutschland staatlich anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung ausschließlich in einem der folgenden Ausbildungsberufe nachzuweisen:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann

⁴Hierzu zählen auch außerhalb Deutschlands abgeschlossene Berufsausbildungen, für die gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz die Gleichwertigkeit mit einem der genannten Ausbildungsberufe festgestellt worden ist.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden umfasst.
- (2) ¹Aufgrund der Äquivalenz der in den gemäß § 3 Sätze 3 und 4 erforderlichen Ausbildungen erworbenen Kompetenzen mit den in den Modulen 0.1 bis 0.4 zu vermittelnden Kompetenzen werden den Studierenden diese Module im Umfang von insgesamt 70 CP pauschal angerechnet. ²Die Einzelheiten der ausbildungsspezifischen, pauschalen Anrechnung regelt das Modulhandbuch.
- (3) Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Das Studium ist als Teilzeitstudium konzipiert und hat zur Wahrung der Studierbarkeit einen Umfang von maximal 20 CP je Studiensemester, entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

§ 5

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester (Modul 0.4) umfasst einen Zeitraum von mindestens 20 Wochen und dient der praktischen Einübung und Anwendung der in den Modulen 0.1 bis 0.3 vermittelten Grundlagen. ²Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht und Wahlpflichtmodule, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 13 Abs. 4.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
 - Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs verbindlich sind,

- Wahlpflichtmodule solche Module, bei denen Wahlmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Module bestehen.

§ 7 Wahlpflichtbereich

- (1) ¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (Modul 6.1) ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs ausgewiesen sind. ³Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (SPO AW).
- (2) ¹Im fachgebundenen Wahlpflichtbereich (Modul 6.2) können fachlich geeignete Module der Virtuellen Hochschule Bayern oder fachlich geeignete Lehrveranstaltungen anderer nicht-zulassungsbeschränkter Studiengänge der Hochschule Kempten gewählt werden. ²Der Katalog der fachlich geeigneten Module und Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der verfügbaren Plätze gem. Abs. 3 Satz 1 werden von der Prüfungskommission beschlossen und veröffentlicht.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen anderer nicht-zulassungsbeschränkter Studiengänge der Fakultät Soziales und Gesundheit ist die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. ²Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum mittels des jeweils angebotenen Belegungsverfahrens erklären, welche Lehrveranstaltungen sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten belegen möchten. ³Ein Anspruch auf die Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht nicht. ⁴Überschreitet die Zahl der Belegungswünsche die der verfügbaren Plätze, werden die Plätze im ersten Schritt nach dem Studienfortschritt anhand der bereits erworbenen ECTS-Punkte, erforderlichenfalls im zweiten Schritt per Losverfahren vergeben.
- (4) ¹Bis zu sechs CP des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs können durch die Teilnahme an fachlich einschlägigen Fachtagungen oder Hospitationen erbracht werden (je 1 CP pro Tag, Bericht mit min. zwei A4-Seiten je Tag erforderlich). ²Ob eine Fachtagung oder Hospitation fachlich einschlägig ist, entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

§ 8 Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten soweit nicht in der Anlage zu dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 9 Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 10 Studienfortschritt

Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesenen sind.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Für diesen Studiengang wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studienseesters angemeldet wird, sonst drei Monate.
- (3) Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen und veröffentlicht wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:
 - Bachelorarbeit (12 CP) x CP x 1,5
 - Alle übrigen endnotenbildenden Module x CP
- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. ²Für den Fall nicht ausreichender Daten in

bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.

§ 14 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab Wintersemester 2021/22 im ersten Semester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.01.2021 und des Hochschulrats der Hochschule Kempten vom 12.01.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.01.2021.

Kempten, 18.03.2021

Prof. Dr. Wolfgang Hauke
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 23.03.2021 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2021 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 23.03.2021.

Anlage zur SPO BSc GPT: Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2021)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹	EB ²	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 0: Grundlagen der Gesundheitsfachberufe</i>								
0.1	Grundlagen von Gesundheit und Krankheit			15			N	pauschale Anrechnung aus den zugelassenen Berufsausbildungen
0.2	Gesundheitsförderung, Behandlungstechniken und kurative Prozesse			15			N	
0.3	Gesundheitswesen und Gesundheitsfachberufe			10			N	
0.4	Praktisches Studiensemester			30			N	
<i>Modulbereich 1: Wissen und Handeln im gerontologischen Setting</i>								
1.1	Grundlagen geriatrischer Versorgung	1	3	5	sU/Prax	PfP / STA	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Geriatrische Syndrome	2	4	5	sU	sP90	J	
1.3	Neuropsychiatrie	3	2	3	sU	sP45	J	
1.4	Prävention und Gesundheitsförderung im Alter	3	4	5	sU	STAP / STA	J	
1.5	Ressourcenorientierte pflegerisch-therapeutische Konzepte I	4	4	5	sU	Präs / STA	J	
1.6	Ressourcenorientierte pflegerisch-therapeutische Konzepte II	6	3	5	sU/Prax	PfP / STA	J	
1.7	Palliative Care und Hospizarbeit	6	2	3	sU	STA	J	
<i>Modulbereich 2: Altern und Umwelt</i>								
2.1	Gerontologische Pflege- und Therapiewissenschaften	1	2	3	sU	mP	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.2	Gerontologische Grundlagen	2	2	3	sU	mP	J	
2.3	Gerontoökologie	5	4	5	sU	STA	J	
2.4	Gerontopsychologie und Ethik	6	4	5	sU	sP45+Präs/ sP45+STA	J	
<i>Modulbereich 3: Organisation</i>								
3.1	Rechtliche Grundlagen	2	4	5	sU	PfP / STA	J	
3.2	Organisatorische Grundlagen	3	4	5	sU	sP45+Präs/ sP45+STA	J	
3.3	Care- und Casemanagement, Qualitätsmanagement	4	4	5	sU	sP45+STA	J	
3.4	Kosten, Finanzierung, Strukturen, Prozesse	5	4	5	sU	sP90	J	
<i>Modulbereich 4: Methoden</i>								
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	1	4	5	sU	sP90	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	2	3	5	sU/Prax	STA	J	
4.3	Projektmanagement	4	2	3	sU	mP	J	
4.4	Transdisziplinäres Projekt	5	2	5	sU/Prax	Ber	J	
<i>Modulbereich 5: Kommunikation und Beratung</i>								
5.1	Kommunikation und Team	1	4	5	sU	STA	J	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
5.2	Beratung, Verhalten, Motivation, Edukation	3	3	5	sU/Prax	PfP / STA	J	

¹ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

² Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹	EB ²	Ergänzende Regelungen
5.3	Multiprofessionelles geriatrisches Assessment	4	3	5	sU/Prax	STA	J	
5.4	Beratung und Koordination gerontologischer Settings I	5	2	3	sU	Pf	J	
5.5	Beratung und Koordination gerontologischer Settings II	6	4	5	sU	mP	J	
5.6	Coaching, Supervision, Personalführung	7	4	5	sU	mP+Präs/ mP+STA	J	
<i>Modulbereich 6: Wahlpflichtbereich</i>								
6.1	Allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich	1-6	4	2	Nach Maßgabe der SPO AW		J	Wahlpflichtmodul
6.2	Fachgebundener Wahlpflichtbereich	1-6) ³	10	nach Maßgabe der gewählten Optionen		N	Wahlpflichtmodul
<i>Modulbereich 7: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>								
7.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	15				
7.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	Teilmodul
7.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	2	sU/Ü	Präs	N	Teilmodul
7.1.3	Berufsfelderkundung	7	1	1	sU/Ü	Präs	N	Teilmodul
	Summen:		87	210				

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Portfolio mit Präs
Präs	mündliche o. praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Prax	Praxisauftrag
Sem.	Semester
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung

³ Abhängig von den gewählten Optionen.